

RS OGH 1986/1/22 3Ob609/85, 8Ob27/05m, 5Ob257/05p, 4Ob48/11d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1986

Norm

ABGB §1112 B

Rechtssatz

Das Recht zu einer (einseitigen) vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages aus wichtigen Gründen (sogenannte außerordentliche Kündigung) besteht nicht, wenn mit dem Eintritt eines solchen bestimmten Grundes (hier der schlechte Geschäftsgang infolge der getäuschten Erwartungen über die Entwicklung eines Einkaufszentrums) schon bei Abschluss des Dauerschuldverhältnisses gerechnet werden musste.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 609/85

Entscheidungstext OGH 22.01.1986 3 Ob 609/85

Veröff: SZ 59/17

- 8 Ob 27/05m

Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 Ob 27/05m

Auch; Beisatz: Hier: Das in Bestand genommene Kinocenter hat die erwartete Besucheranzahl nicht erreicht. (T1)

- 5 Ob 257/05p

Entscheidungstext OGH 20.12.2005 5 Ob 257/05p

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Leerstehungen an einem als Urban Entertainment Center (UEC) geplanten Standort als Auswirkung des allgemeinen Risikos der Beteiligung am Geschäftsleben bei freier Marktwirtschaft rechtfertigen nicht die vorzeitige Auflösung des Dauerschuldverhältnisses. (T2)

- 4 Ob 48/11d

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 48/11d

Auch; Beisatz: Hier: Bau eines weiteren Einkaufszentrums bei Vertragsabschluss bekannt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0021080

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at